

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuj Jüngerer Linie:
den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Famille de Brieq, Baron de Landres, Kommandeur Allerhöchsthres Leopold-Ordens, Großkreuz der Französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Karls III., des Königlich Baiersischen Ordens der Krone und vom heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Preussischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Klasse, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Baierschen, dem Königlich Würtembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche in Gemäßheit der ihnen erteilten Spezialvollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Regierungen Seiner Durchlaucht des souverainen Fürsten Neuj Jüngerer Linie und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung derjenigen Individuen, eigene Untertanen ausgenommen, welche aus Belgien in das Fürstenthum Neuj Jüngerer Linie oder aus dem Fürstenthume Neuj Jüngerer Linie nach Belgien sich geflüchtet haben und nachbenannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden desjenigen der beiden Staaten, in welchem dieselben begangen wurden, angeklagt oder für schuldig erkannt worden ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

- 1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
- 4) Fälschmünzen, Münzfälschung und Herausgabe falscher Münzen;
- 5) Meineid und falsches Zeugniß;